

9. 1. Über wirtschaftspolitische Rundgebungen ohne Wettbewerbscharakter.

2. Über die Kritik eines Wirtschaftssystems ohne ehrverletzende Angriffe gegen bestimmte Personen.

3. Welche Anforderungen sind vom Standpunkt des lauterer Geschäftsverkehrs an die Richtigkeit solcher Meinungsäußerungen zu stellen?

UnlWG. § 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1932 i. S. des Reichsausschusses für das Zugabeverbot e. V. u. Gen. (Wettl.) w. den Schutzverband für Werbeflamme e. V. (M.). II 226/31.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten haben Plakate und Flugblätter verbreitet, in denen unter der Überschrift: „Verlangt das Verbot der Zugabe!“ u. a. gesagt wird, zu den Faktoren, die die Preise künstlich in die Höhe trieben, gehörten die Zugaben, diese ständen dem Preisabbau im Wege. Es heißt dann weiter: „Fort mit den sogenannten Zugaben!“ Die Blätter tragen die Unterschrift des Erstbeklagten. Der klagende Verband bezeichnet die Behauptungen, Zugaben trieben die Preise künstlich in die Höhe und ständen dem Preisabbau im Wege, als bewußt unrichtig und zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellt. Er klagt auf ihre Unterlassung, ferner — als ZeSSIONAR seiner Mitglieder — auf Auskunftserteilung über die vom Erstbeklagten mit den Plakaten und Flugblättern belieferten Mitgliedsfirmen und auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten. Diese haben um Klageabweisung gebeten. Sie machen geltend, die Angaben seien richtig und dienten nur der Aufklärung des Publikums.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat auf Berufung des Klägers die Beklagten verurteilt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

Für die zur Entscheidung stehende Frage, ob die beiden beanstandeten Behauptungen des vom erstbeklagten Verein verfaßten und von ihm sowie von der Zweit- und Drittbeklagten verbreiteten Flugblatts:

„Zu den Faktoren, die die Preise künstlich in die Höhe treiben, gehören die Zugaben. Die Zugaben stehen dem Preisabbau im Wege, denn sie zwingen Handel und Industrie, im Konkurrenz-

Kampf immer größere Aufwendungen für die Gewährung von sogen. Geschenken zu machen, die dem Käufer doch keinerlei Vorteile bieten"

unzulässig sind, kommt allein die Vorschrift des § 1 UnlWG. in Betracht. Der § 14 UnlWG. sowie die §§ 823, 824 BGB. scheiden ohne weiteres aus. Denn die Klageberechtigung des „Schutzverbandes für Wettreflame“, der nach seiner eigenen Angabe in der Klageschrift die Interessen derjenigen Firmen vertritt, die beim Verkauf ihrer Waren Zugaben in Gestalt von andersartigen Gegenständen gewähren, beruht bezüglich des Unterlassungsanspruchs nur auf der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UnlWG. Die Klage kann sich daher materiellrechtlich nur auf § 1 UnlWG. stützen, da § 3 dieses Gesetzes nicht in Frage kommt. Der Prüfung, ob etwa § 14 UnlWG. hier anwendbar wäre, bedürfte es nur dann, wenn der klagende Verband daneben auch unmittelbar Verletzter wäre. Das ist nicht der Fall. Die beanstandeten Behauptungen in dem Flugblatt enthalten in bezug auf den klagenden Verband keinerlei bestimmte kredit- oder betriebsgefährdende Angaben über dessen gewerbliche Leistungen. Das ist auch ohne weiteres nach den Umständen des Falles ausgeschlossen. Denn der klagende Schutzverband, für den nach seinen Satzungen eine gewinnbringende Tätigkeit ausgeschlossen ist, verfügt überhaupt nicht über einen eigenen Gewerbebetrieb. Er ist vielmehr eine Kampforganisation zur Verteidigung eines bestimmten wirtschaftlichen Systems. Mangels eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs des nur idealen Zwecken dienenden Verbandes scheidet auch die Möglichkeit eines Eingriffs in den Bestand eines solchen Betriebs und damit die Unwendbarkeit des § 823 BGB., auf den sich der Kläger ferner beruft, ohne weiteres aus. Nach der erwähnten Zweckbestimmung und der sich daraus ergebenden Stellung des Klägers, die nicht wirtschaftlicher Art ist, wäre auch für die Unwendbarkeit des § 824 BGB. kein Raum, ganz abgesehen von den anderen Gründen, die eine Anwendung dieser Vorschrift hier ausschließen. Auch der an sich denkbare Fall, daß der Kläger insofern unmittelbar verletzt wäre, als seine Mitglieder getroffen wären und daraufhin ausgeschieden, liegt, ganz abgesehen davon, daß die Tatsache eines solchen Ausscheidens auf Grund des Flugblattes vom Kläger selbst nicht behauptet ist, deshalb nicht vor, weil das Flugblatt überhaupt keinen konkreten Angriff gegen eine bestimmte Firma enthält, eine solche auch nicht

einmal andeutungsweise genannt wird. In Betracht kommt daher nur § 1 UnWbG.

Die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift sind jedoch aus doppeltem Grunde nicht gegeben. Es fehlt bei den beanstandeten Äußerungen sowohl an einem Handeln der Beklagten zu Wettbewerbszwecken wie auch an einem Verstoß ihrerseits gegen die Grundsätze des lautereren Verhaltens im Geschäftsverkehr. In ersterer Beziehung ist davon auszugehen, daß der Zweck des verklagten Vereins „Reichsausschuß für das Zugabeverbot“ nach seiner Satzung die Bekämpfung der Auswüchse des Wettbewerbs ist, insbesondere der Entartung des Zugabewesens, durch den Kampf um den Erlaß eines gesetzlichen Verbots der Zugaben. Der verklagte Verein ist danach eine rechts- und wirtschaftspolitische Kampforganisation, vergleichbar einer politischen Partei, nur mit dem Unterschiede, daß er für ein volkswirtschaftliches Ziel kämpft. Um dies zu erreichen, bedarf es umfassender Propagandatätigkeit durch ihn und seine Mitglieder zur Aufklärung und zur Gewinnung weitester Kreise als Anhänger in diesem Kampfe. Der Zweckbestimmung des Vereins gemäß lautet schon die Überschrift des beanstandeten, an die große Öffentlichkeit gerichteten Flugblattes: „Verlangt das Verbot der Zugabe!“ Ebenso enthält dieses mit keinem Wort eine Aufforderung an das Publikum, Geschäfte, die Zugaben gewähren, zu meiden und nur in anderen, die das nicht tun, zu kaufen. Vielmehr wendet es sich nur unter Betonung der dem Zugabewesen zugeschriebenen nachteiligen Wirkung der Preisverteuerung der Waren an das große Publikum, um dessen Unterstützung bei dem Kampf um das eigene Ziel der Herbeiführung eines gesetzlichen Verbots der Zugaben zu gewinnen. Die beiden anderen Beklagten sind Mitglieder des erstbeklagten Vereins. Diesen und vermutlich noch anderen Firmenmitgliedern hat letzterer das Flugblatt in großen Mengen zugesandt, um es so durch dessen Weitergabe an ihre Wiederverkäufer möglichst großen Teilen des Publikums bekanntzugeben. Die Beklagten zu 2 und 3 haben nur Mitgliederaufgaben wahrgenommen, wenn sie sich im Dienste der auch von ihnen vertretenen Sache für die Aufklärungspropaganda des Erstbeklagten eingesetzt haben. Keiner der drei Beklagten hat eigenen oder fremden Wettbewerb fördern wollen, vielmehr haben sie alle Welt, auch die Gegner, für ein Verbot der Zugaben gewinnen wollen. Ebenso wenig wie man Kaufleuten mit Hilfe des Wettbewerbsgesetzes

verbieten kann, einer politischen Partei oder einer sonstigen Organisation anzugehören und sich für deren Bestrebungen einzusetzen, ebensowenig wäre es rechtlich zulässig, gegenüber Kaufleuten, die einer wirtschaftspolitischen Partei oder Organisation angehören und deren Ziele unterstützen, deshalb, weil dabei die von anderen Kaufleuten vertretene und praktisch betätigte gegenteilige Auffassung grundsätzlich als volkswirtschaftlich schädlich bekämpft wird — jedoch ohne die Gegner zu bezeichnen und sie in der Öffentlichkeit irgendwie herabzusetzen —, anzunehmen, sie bezweckten dadurch die Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs. Das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung kann im Falle der Vertretung wirtschaftspolitischer Anschauungen nicht durch die Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes ausgeschlossen werden. Das Flugblatt und das gleichlautende größere Plakat sind somit, wie die Revision gegenüber der entgegengesetzten Ansicht des Berufungsgerichts mit Recht ausführt, nicht als Maßnahmen zu Zwecken des Wettbewerbs zu beurteilen, sondern als Akt einer wirtschaftspolitischen Aufklärungspropaganda in dem seit Jahren vom Erstbeklagten und von vielen anderen Stellen des Wirtschaftslebens (vgl. unten) geführten Kampf um das gesetzliche Zugabeverbot, wie es in zahlreichen anderen Staaten längst besteht. Auch ein von der Revision mit Recht weiter betonter Gesichtspunkt steht der Auffassung des Berufungsgerichts, daß das Flugblatt den Geschäften mit Zugabe Abbruch tun wolle, entgegen: das Berufungsgericht berücksichtigt die bekannte unstreitige Tatsache nicht, daß eine große Anzahl von Geschäften, die unter dem Zwange der Konkurrenz heute Zugaben gewähren müssen, Mitglieder des verklagten Reichsausschusses sind. Auch diese billigen deshalb den Inhalt des Flugblatts und erstreben die Einführung des Zugabeverbots, weil sie die Zugabe als eine Last und volkswirtschaftlich als schädlich empfinden. Aus diesem Grunde entspricht das Flugblatt auch den Interessen solcher Geschäfte. Das Flugblatt kann aber nicht zugleich eine Wettbewerbshandlung gegenüber denselben Gewerbetreibenden sein, deren Interessen es wahrnimmt.

Nach alledem handelt es sich, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, nicht darum, eine Interessentengruppe zum Vorteil einer anderen zurückzudrängen. Es handelt sich überhaupt nicht um eine Maßnahme, die den Warenumsatz beeinflussen soll, sondern um

eine Werbung zur Mitarbeit an der Herbeiführung eines Gesetzes, das die Zugaben verbietet.

Es fehlt bei dem Verhalten der Beklagten aber auch an dem weiteren Erfordernis des § 1 UnlWG., dem Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne der Verletzung der Grundsätze lauterer Geschäftsverkehrs.

Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf verschiedenen Rechtsirrtümern. Deshalb sind auch seine in die Form tatsächlicher Feststellungen gekleideten Aussprüche nicht bindend für das Revisionsgericht. Der Vorderrichter führt aus: In der Behauptung, die Zugaben seien geeignet, die Preise in Gemeinschaft mit anderen Faktoren künstlich hochzuhalten und den Preisabbau zu hemmen, komme in Wahrheit nichts anderes zum Ausdruck als eine bisher in dieser Allgemeinheit wissenschaftlich nicht bestätigte Folgerung aus einer einseitigen Auffassung über die „normale und richtige“ Reklame. In weitesten Volkskreisen bestehe aber die Meinung, eine derartige Behauptung, zumal wenn sie von einem Reichsausschuß ausgehe, für das einwandfrei feststehende Ergebnis schlechthin zuverlässiger Untersuchungen zu halten. Man messe in diesen Kreisen „den allgemein gehaltenen Sätzen eine ähnliche Bedeutung zu wie den Sätzen, in denen die exakteste der naturwissenschaftlichen Disziplinen die Ergebnisse ihrer Experimente ausspricht.“ Die beanstandeten Angaben würden also von den beteiligten Verkehrskreisen in einem Sinne verstanden, in dem sie keine Geltung beanspruchen könnten. Diese Tatsache sei den Beklagten auf Grund ihrer großen Erfahrung bekannt gewesen. Bei dem weiten Abstände zwischen dem, was über das Zugabewesen bisher wirklich feststellbar sei, und dem, was nach den beanstandeten Ankündigungen breitesten Volkskreisen als festgestellt erscheinen könne, sei es unzulässig im Sinne des § 1 UnlWG., d. h. sittenwidrig, daß derartige Ankündigungen zwecks Förderung des Wettbewerbs ergingen.

Mit diesen Ausführungen ist, wie die Revision mit Recht rügt, der Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten verkannt. Das Berufungsgericht geht nicht davon aus, daß die beanstandete Behauptung über die preissteigernde Eigenschaft der Zugaben unwahr sei, geschweige denn, daß die Beklagten sich ihrer Unrichtigkeit bewußt gewesen seien oder in leichtfertiger Weise unrichtige Behauptungen aufgestellt hätten, sondern es begründet seine Annahme eines Ver-

stoßes gegen die guten Sitten damit, daß ihre Richtigkeit bisher nicht bewiesen sei. In der Aufstellung nicht erweislich wahrer Behauptungen von Tatsachen an sich liegt aber noch kein Verstoß gegen die Grundsätze des lauterer Geschäftsverkehrs (Urt. des erkennenden Senats in M. u. W. XXIX S. 338). Es ist rechtlich unzulässig, wenn der Berufsrichter diesen Grundsatz zu umgehen sucht, indem er darauf abstellt, daß die Tatsachenbehauptung der Wahrheit zuwider den Anschein völliger Erweislichkeit bei den beteiligten Verkehrskreisen erwecke. Die weitesten Volkskreise, von denen er spricht, nehmen eine solche Behauptung als wahr oder nicht wahr hin, zumal da sie sich auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet eigene Erfahrungen, wenigstens zu einem Teil, zutrauen. Darüber, auf welchem Wege der Behauptende sich seine Überzeugung gebildet haben möge, machen sie sich keine Gedanken, es sei denn, daß dieser etwa durch eine entsprechende Angabe — z. B. „auf Grund eingehender wirtschaftlicher Untersuchungen“ — ausdrücklich darauf hinweist, was in dem Flugblatt auch nicht einmal andeutungsweise geschehen ist. Von einer Gleichstellung der hier fraglichen Angabe „mit den Sätzen, in denen die ergabteste der naturwissenschaftlichen Disziplinen die Ergebnisse ihrer Experimente ausspricht“, seitens der weitesten Volkskreise, wie das Berufungsgericht eigenartigerweise annimmt, kann überhaupt keine Rede sein.

Mit dieser Begründung des Berufungsgerichts läßt sich somit die Annahme eines Verstoßes der Beklagten gegen die Grundsätze lauterer Geschäftsverkehrs nicht halten. Auch mit Hilfe einer anderen Begründung ist das nicht möglich. Ein solcher Verstoß liegt eben nicht vor. Das ergibt sich schon aus den vorstehenden Ausführungen, durch die ein Handeln zu Wettbewerbszwecken abgelehnt wird. Danach handelt es sich bei dem Flugblatt und dessen Verbreitung um eine ihrem Standpunkt in der Sache entsprechende wirtschaftspolitische Kundgebung der Beklagten in dem seit Jahren währenden Kampfe zweier Verkaufssysteme, nämlich des Verkaufs ohne Zugaben und desjenigen mit solchen. Beide werden einander gegenübergestellt mit dem Ergebnis, daß das Verkaufssystem mit Zugaben ungünstiger für die Beteiligten sei, weil es mit preiserhöhend wirke. Mit keinem Wort werden in dem Flugblatt Namen von Firmen genannt, die Zugaben gewähren, ebensowenig werden ihre Preise denen ihrer Gegner oder die Beschaffenheit ihrer Waren derjenigen

der Waren der letzteren vergleichend gegenübergestellt und dabei herabgezogen. Vielmehr handelt es sich um eine sich von aller ehrverletzenden Kritik frei haltende, sachliche Vertretung des eigenen Standpunkts durch die Beklagten, gestützt auf den gleichen Beweisgrund, der in dem jahrelangen Kampf der beiden Verkaufssysteme von der übergroßen Mehrzahl der amtlichen Vertretungen zur Wahrung der Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe, von zahllosen wirtschaftlichen Verbänden und von politischen Parteien behufs Herbeiführung eines gesetzlichen Verbots der Zugaben immer wieder besonders betont worden ist, nämlich deren preiserhöhende Wirkung. Es besteht rechtlich keine Möglichkeit, den Anhängern verschiedener Systeme der Wirtschaft das Recht der freien Meinungsäußerung zu nehmen — ebenso wie das auch für andere Lebensgebiete gilt —, sofern sich die Gegnerschaft frei hält von persönlichen ehrverletzenden Angriffen und von bewußt oder grobfahrlässig aufgestellten wahrheitswidrigen Behauptungen. Die gleiche Meinung hat der erkennende Senat schon in dem Urteil vom 20. Oktober 1931 II 44/31 (M. u. B. XXXII S. 14) vertreten, wo es sich um die vergleichende Gegenüberstellung der beiden Verkaufssysteme des Barverkaufs und des Abzahlungsgeschäfts handelt. Unhaltbar ist der Standpunkt des Berufungsgerichts, die rechtliche Zulässigkeit der Vertretung grundsätzlich gegenteiliger Anschauungen von dem bestimmten Nachweis ihrer Richtigkeit abhängig zu machen, andernfalls aber auf die Klage des einen Teils den Andersgesinnten wegen der Unbeweisbarkeit oder auch wegen des Bewußtseins, daß jedenfalls bisher noch kein Beweis für die Richtigkeit der These geführt sei, zur Unterlassung und zum Schadensersatz aus § 1 UWG. oder aus § 826 BGB. zu verurteilen. Der vom Berufungsrichter als Stütze für seine Ansicht herangezogene, ebenfalls von dem jetzt erkennenden Senat entschiedene Fall in RGB. Bd. 79 S. 321 (Bekämpfung der Sonderrabattgewährung durch einen „Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe“) lag ganz anders. Dort wurde der Verein nur deshalb nach § 1 UWG. zur Unterlassung verurteilt, weil er „sich nicht auf die Kritik eines Systems beschränkt, sondern . . . in der Öffentlichkeit ehrverletzende Angriffe gegen bestimmte Personen gerichtet“ hatte (S. 324). Davon ist hier nicht die Rede. — Bei dem Streit der Meinungen, welchem der beiden wirtschaftlichen Systeme der Vorzug vor dem anderen aus volkswirtschaftlichen Gründen zu

geben ist, kann für die Lauterkeit des Kampfmittels — außer der bereits erörterten Notwendigkeit der sachlichen Führung des Streits — kein anderes Erfordernis als das der eigenen Überzeugung von der Richtigkeit der Meinungsäußerung aufgestellt werden. Das vom Berufungsgericht für die Lauterkeit gesetzte Erfordernis, die Richtigkeit der ausgesprochenen Ansicht einwandfrei bewiesen zu haben oder zum mindesten jederzeit beweisen zu können, läuft darauf hinaus, im sachlichen Kampf der Meinungen den Gegner mundtot zu machen. Denn die Richtigkeit läßt sich oft gar nicht in solcher Art beweisen, sondern nur bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen. Trotzdem muß man in derartigen Streitfragen berechtigt sein, der eigenen Überzeugung Ausdruck zu geben und, wenn man seinen Standpunkt für heilsam für das Volksganze hält, dafür zu kämpfen. Deshalb ist lediglich dieser subjektive Umstand, ob die Beklagten von der Richtigkeit ihrer Meinungsäußerung überzeugt waren und nach der Sachlage überzeugt sein durften, entscheidend für die Frage, ob ihnen ein Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Geschäftsverkehrs zur Last fällt.

Danach liegt die ganze Begründung des Berufungsgerichts, die sich vornehmlich mit der Frage beschäftigt, welche Art von Reklame — das Zugabewesen d. i. die von ihren Anhängern sogenannte Wertreklame oder die Wort- und Anschauungsreklame — volkswirtschaftlich die beste, weil den Käufer am wenigsten belastende ist, neben der Sache. Deshalb ist auch das Ergebnis rechtsirrig, zu dem der Vorderrichter von diesem rechtlich unzutreffenden Ausgangspunkte aus gelangt. Diese ganze Begründung einschließlich seiner Ausführungen über den Begriff der „normalen“ und „richtigen“ Reklame, über die „volkswirtschaftliche Funktion“ der Reklame und über ihren Einfluß auf Umsatz und Preisbildung spielt für die Entscheidung der Frage, ob die Beklagten durch ihre in dem Flugblatt vertretene Ansicht gegen die Grundsätze des lautereren Geschäftsverkehrs verstoßen haben, nach den gegebenen Darlegungen rechtlich überhaupt keine Rolle. Es handelt sich eben nicht um die Abwägung der beiden Reklame- oder Verkaufssysteme gegeneinander vom objektiven Standpunkte aus dahin, ob das eine oder das andere volkswirtschaftlich schädlich ist. Maßgebend ist vielmehr, wie schon das Landgericht zutreffend ausführt, ob die Beklagten der Überzeugung waren und nach der Sachlage der Überzeugung sein durften, das von ihnen bekämpfte Ver-

kaufsystem des Zugabewesens stelle infolge der von ihnen angegebenen Wirkung einen Schaden für alle Beteiligten dar.

An diesem subjektiven Erfordernis auf seiten der Beklagten würde es fehlen, wenn sie bewußt oder doch zum mindesten grobfahrlässig durch unwahre Angaben das Publikum auf ihre Seite zu ziehen gesucht hätten. Davon kann aber nach dem von den Beklagten schon im ersten Rechtszug überreichten und seitdem zum Gegenstande der Verhandlung gemachten umfangreichen Material keine Rede sein. Danach handelt es sich — und das ist für das hier nur in Betracht kommende subjektive Merkmal von allergrößter rechtlicher Bedeutung — bei der Behauptung der Schädlichkeit des Zugabewesens, insbesondere durch seine preisverteuernde Wirkung in erster Linie und unmittelbar für den Verbraucher, mittelbar aber auch für die übrigen am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise des Händlers und des Produzenten solcher mit Zugaben andersartiger Gegenstände abgegebenen Waren, um eine seit vielen Jahren mitten im Wirtschaftskampfe stehende Frage. Das gilt für diejenigen gewerblichen Gebiete, auf denen das Zugabewesen nach Beendigung der Inflationszeit im Vergleich zu dem bescheidenen Maße der Vorkriegszeit einen immer größer werdenden Umfang angenommen hat. In Betracht kommt dabei in erster Reihe das weite Gebiet des Lebensmittelhandels, aber auch das des Handels mit Genußmitteln, Haushaltsartikeln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, ferner auch schon hier und da das Bekleidungs-gewerbe. Der Streit wird in Anbetracht seiner hohen wirtschaftlichen Bedeutung in aller Öffentlichkeit geführt, besonders von den Gegnern des Zugabewesens, um dem Publikum selbst die mit diesem System ihrer Ansicht nach verbundenen Mißstände vor Augen zu führen, es dadurch von der ihrer Auffassung nach bestehenden Schädlichkeit des Zugabewesens zu überzeugen und so die Käufer nach Möglichkeit zu praktischen Anhängern in diesem Kampfe zu gewinnen. Dessen eigentliches Ziel ist, wie bereits oben dargelegt, die nötigen Vorbedingungen durch rege Propaganda zu schaffen für die Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung, durch die das ganze Zugabewesen und die öffentliche Ankündigung der Gewährung von Zugaben bei Strafe verboten werden soll, wie das in vielen anderen Staaten bereits seit längerer Zeit geschehen ist. Eine große Zahl volkswirtschaftlich erfahrener Personen und Firmen, aber auch die erdrückende Mehrzahl der zur Vertretung der Interessen

von Industrie, Handel und Gewerbe gesetzlich geschaffenen öffentlich-rechtlichen Organe, so der Deutsche Industrie- und Handelstag, ferner 65 der insgesamt 68 Industrie- und Handelskammern, weiter 21 der insgesamt 22 Handwerks- und Gewerbekammern haben sich, wie das Landgericht auf Grund des von den Beklagten überreichten Materials festgestellt hat, für das Verbot der Zugaben erklärt, darunter verschiedene mit der Begründung, daß diese die Waren verteuern, genauer: daß das Zugabewesen eine Schädigung sowohl des Handels wie auch der Verbraucher sei, weil in den meisten Fällen bei diesen der Anschein erweckt werde, als werde durch die Zugabe der eigentliche Kaufgegenstand nicht verteuert, während in Wahrheit oft das Gegenteil der Fall sei. Denn gerade mit Rücksicht auf die Zugabe werde häufig ein den an sich üblichen und angemessenen Preis übersteigender Kaufpreis gefordert. Überaus groß ist auch die Zahl der Reichs- und Bezirksverbände der Wirtschaft, besonders des Einzelhandels auf den oben angegebenen Gebieten, die in scharf gefaßten Entschlüssen mit vorstehender Begründung Stellung genommen haben. Auf dem gleichen scharf ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Zugabewesen stehen nach dem überreichten Material auch die großen Verbraucher-Organisationen wie z. B. der Reichsverband deutscher Hausfrauen, ferner Landesverbände derselben und Provinzialverbände der Reichsvereinigung deutscher Hausfrauen. Von diesen Kreisen wird in Entschlüssen festgestellt: „daß die ungerechtfertigte Warenvertéuerung durch die Zugabe „geschenke“ die Verbraucherschaft, insbesondere die Hausfrauen des schwer ringenden Mittelstandes wie der breiten Arbeiterschichten aufs schwerste schädigt.“

Von vielen öffentlich-rechtlichen Organen der Industrie und des Handels, ebenso von wirtschaftlichen Verbänden und Verbraucher-Organisationen, ferner von politischen Parteien des Reichstags (Anträge der Reichspartei des deutschen Mittelstandes vgl. Reichstagsdruckf. IV 1928 Nr. 694, V 1930 Nr. 94 und 590, der Zentrumsparlei vgl. Reichstagsdruckf. IV 1928 Nr. 727, der Deutschnationalen Volkspartei daf. V 1930 Nr. 319, der Landvolk-Partei daf. V 1930 Nr. 457, der Bayerischen Volkspartei daf. V 1930 Nr. 465) und des Preussischen Landtags (Antrag der preussischen Zentrumsparlei vgl. Uranttrag vom 6. November 1930 Druckf. Nr. 5544) wird in der Erkenntnis, daß das geltende Recht zur Bekämpfung der durch das Zugabewesen bewirkten Mißstände nicht ausreicht, die besondere gesetzliche Regelung

durch das Verbot von Zugaben und ihre öffentliche Ankündigung im geschäftlichen Verkehr mit Strafandrohung mehr oder weniger weitgehend gefordert. Zum Teil enthalten diese Anträge auch bereits genau formulierte Gesetzesvorschläge, so z. B. der des Deutschen Industrie- und Handelstages, der der Industrie- und Handelskammer Leipzig, die der genannten politischen Parteien sämtlich außer einem. Auch der Hauptausschuß des Preussischen Landtags hat in einer Entschliebung das Preussische Staatsministerium „erneut und dringend ersucht, auf die Reichsregierung einzuwirken, damit diese endlich dem Reichstag das Zugabeverbot beschleunigt vorlegt“. Weiter heißt es dort zur Begründung: „Die unlautere Kundenwerbung durch die sog. Wertreklame, d. h. durch Zugaben, schädigt Industrie und Handel schwer, ebenso wird der Verbraucher durch die unangemessene Warenverteuerung geschädigt.“

Alle diese Umstände lassen keinen Zweifel darüber zu, daß es sich um einen seit Jahren mit einer gewissen Erbitterung geführten Kampf zweier Verkaufssysteme handelt, der keineswegs etwa nur von einzelnen Anhängern des einen gegen das andere geführt wird, sondern der die Interessen weitester, an der Erzeugung und Verteilung der Waren lebenswichtigster Art beteiligter Kreise des wirtschaftlichen Lebens und die Verbraucherschaft in allen Schichten der Bevölkerung betrifft. Deshalb wird dieser Kampf auch, wie gezeigt, nicht nur von den wirtschaftlichen Verbänden der in Betracht kommenden Handelszweige, sondern auch von den durch das Gesetz geschaffenen öffentlichrechtlichen Organen von Handel, Gewerbe und Handwerk und von den großen Reichsverbänden der Hausfrauen als Vertretern der Verbraucherschaft unter Beteiligung politischer Parteien verschiedener Parlamente geführt. Diese gesamten Tatsachen, die sich aus dem vorgelegten unstreitigen Material ergeben und zum großen Teil vom Landgericht in seinem Urteil bereits festgestellt wurden, hat das Berufungsgericht überhaupt nicht berücksichtigt. Die vorstehenden Darlegungen zeigen, daß die beanstandeten Angaben in dem Flugblatt gar nicht neu sind in dem langjährigen Kampfe der beiden Verkaufssysteme, sondern daß sie von den Gegnern des Zugabewesens ständig aufgestellt wurden, da die durch die Zugaben angeblich bewirkte Preisteuerung ihre Hauptwaffe in diesem Kampfe bildet. Nun würde allerdings die Tatsache, daß es sich um eine bekannte, häufig von den verschiedensten Stellen, auch von zahl-

reichen amtlichen, aufgestellte Behauptung handelt, die Möglichkeit sittenwidrigen Verhaltens durch Wiederholung der gleichen Behauptung nicht unter allen Umständen, nämlich dann nicht ausschließen, wenn sie wieder aufgestellt würde, obgleich in der Zwischenzeit der unwiderlegbare klare Beweis an maßgebender Stelle auf Grund unanfechtbaren Materials geführt worden wäre, daß diese jahrelang immer wieder von den zuständigen Stellen der Wirtschaft aufgestellte Behauptung dennoch unrichtig sei. Dann wäre immer noch die Möglichkeit denkbar, daß eine bewußt oder doch zum mindesten grobfahrlässig aufgestellte unwahre Angabe der Beklagten vorläge. In solchem Falle würde ihnen auch eine etwaige eigene, im Gegensatz zu einem solchen Beweisergebnis stehende Überzeugung nichts nützen. Sie würden vielmehr sehr leichtfertig eine unrichtige Meinung verbreitet und daher gegen das Anstandsgefühl im Geschäftsleben gehandelt haben, wenn sie ihre bisherige Behauptung von der preisverteuernden Wirkung des Zugabewesens trotz ihrer auf Grund des hierfür erforderlichen Materials durchaus einwandfreien Widerlegung durch die zur Prüfung und Entscheidung zuständige Stelle vor aller Öffentlichkeit einfach wiederholt hätten. So beurteilt der Kläger mit besonderem Nachdruck in der Revisionsinstanz das Verhalten der Beklagten, indem er namentlich betont, daß das Flugblatt erst nach der Veröffentlichung des Berichts des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats verbreitet worden sei.

Aber so liegt der Fall hier keineswegs. Zunächst fehlt es schon an einer endgültigen Entscheidung der Streitfrage durch eine zuständige Stelle. Denn der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, der sich eingehend durch den von ihm eingesetzten Arbeitsausschuß mit der Frage der wirtschaftlichen Wirkungen des Zugabewesens beschäftigt hat (vgl. Drucksache Nr. 367), war lediglich um Erstattung eines Gutachtens hierüber durch Schreiben des Reichsministers der Justiz und des Reichswirtschaftsministers vom 5. Juni 1929 ersucht worden. Dem daraufhin nach Vernehmung zahlreicher Sachverständiger aus den Kreisen der Wirtschaft und zwar beider Richtungen (Zugabefreunde und Zugabegegner) vom Arbeitsausschuß erstatteten — veröffentlichten — Bericht vom 15. April 1930 ist der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats in seiner Sitzung vom 12. Mai 1930 beigetreten. Schon deswegen, weil es sich nur um ein Gutachten handelt, kommt diesem Bericht nach den vorstehenden

Ausführungen für die hier allein zu entscheidende Frage, ob die Beklagten durch die Aufstellung und Verbreitung ihrer Behauptung von der preissteigernden Wirkung des Zugabewesens sittenwidrig gehandelt haben, nicht die überragende rechtliche Bedeutung zu, die ihm das Berufungsgericht beilegt.

Im übrigen ist aber auch der in dem Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vertretene Standpunkt zur Frage der angeblich preissteigernden Wirkung des Zugabewesens durchaus nicht so günstig für die Anhänger dieses Verkaufssystems, wie der Berufungsrichter und in Übereinstimmung mit ihm der Kläger in der Revisionsinstanz annimmt. Vielmehr hat, wie das Landgericht aus dem Gutachten mit Recht entnimmt, unter den vernommenen Sachverständigen beider Richtungen eine Einigung über diese Frage nicht herbeigeführt werden können; keiner hat den anderen überzeugen können. Deshalb ist auch trotz des reichlichen Materials und trotz der Vernehmung zahlreicher Personen der Wirtschaft und der Verbraucherschaft keine bestimmt gefasste gutachtliche Erklärung über die Wirkungen des Zugabewesens auf die Preisbildung vom Arbeitsausschuß und von dem ihm beitretenen Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats abgegeben worden. Die Gefahr der Qualitätsverschlechterung der Kaufware als Folge des Zugabewesens wird in dem Bericht für den Fall einer weiteren Ausdehnung dieses Verkaufssystems, d. h. wenn Firmen, die bisher Zugaben nicht gewährt haben, diese einführen sollten, ziemlich uneingeschränkt anerkannt. Denn in diesem Falle muß — wie es dort heißt — damit gerechnet werden, daß die kapitalkräftigeren Firmen weit kostbarere Zugaben gewähren als die weniger kapitalstarken; dann wäre die Möglichkeit einer Qualitätsverschlechterung oder einer Preissteigerung der Verkaufsware gegeben. Darüber, daß dieser in dem Bericht als möglich angenommene Fall der Ausdehnung des Zugabewesens inzwischen tatsächlich eingetreten ist, um, zumal unter dem Druck der heutigen schweren wirtschaftlichen Not, Käufer zu gewinnen, kann für den Leser der Geschäftsanzeigen in den Tageszeitungen und der Ankündigungen in den Schaufenstern zahlreicher in Betracht kommender Geschäfte kaum ein Zweifel bestehen. An sich — sagt der Bericht a. a. O. weiter — sei ein „Zurückbleiben“ der Verkaufsware auch bei einer Übersteigerung der Wort- und Anschauungsreklame, d. h. bei der üblichen Reklameart, denkbar, denn je mehr

Geschäftskosten aufgewendet werden müßten, um eine Ware abzusetzen, desto größer sei die Gefahr einer Qualitätsverschlechterung oder einer Preissteigerung der Verkaufsware. Diese Möglichkeit liege aber beim Zugabewesen näher, besonders wenn die Anlockung der Käufer durch wirklich wertvolle Zugaben erfolge, weil das Zugabewesen die Reklameart sei, die stärker in die Augen springe, als die Anschauungsreklame. Der Bericht kommt dann noch auf die Frage zu sprechen, ob durch das Zugabewesen der Gesamtreklameaufwand bei Erzeugern und Händlern, die Zugaben gewähren, vergrößert werde. Selbstverständlich läßt sich diese Frage nicht ein für allemal gleich beantworten. Aus diesem Umstande ist jedoch, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, nichts Ungünstiges für die Beklagten herzuleiten. Bemerkenswert ist aber — was das Berufungsgericht ebenfalls nicht berücksichtigt — die Ansicht des Gerichts, daß besonders der Lebensmittelgroßhandel, der sonst kaum einer Reklame bedürfe, um seine Ware abzusetzen, bei Gewährung von Zugaben vielleicht etwas größere Reklameunkosten habe als früher. Das erscheint mehr als vorsichtig ausgedrückt. Dasselbe gilt — nur in noch höherem Maße — von dem nächsten Satz, wonach das auf die Preisstellung für die eigentliche Verkaufsware „aber wohl ohne Einfluß ist“. Der Lebensmittelgroßhandel, der sonst kaum einer Reklame bedarf, wird schwerlich bereit sein, sich die Kosten seiner Zugaben, falls er solche gewährt, von seinem Verdienst zu kürzen.

Der vom Berufungsgericht neben den beiden vorher behandelten Punkten weiter betonte Punkt über die angebliche Auffassung des Gerichts, daß durch die Zugaben zusätzliche Kaufkraft und Produktionsmöglichkeit geschaffen werden könne, scheidet für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles schon an sich so gut wie ganz aus, weil diese Erörterung, selbst wenn eine solche Steigerung anzunehmen sein sollte, für die Frage der Einwirkung des Zugabewesens auf die Preisbildung für die Verkaufsware nur in recht weiter Ferne läge.

Danach gibt der Bericht nicht einmal eine gutachtliche Äußerung in bestimmter Form dahin, daß die Behauptung der Gegner des Zugabewesens über dessen preissteigernde Wirkung für die Kaufware unrichtig sei. Von einer Entscheidung dieses Inhalts durch eine zuständige Stelle kann vollends keine Rede sein. Einer solchen Entscheidung aber bedürfte es nach den vorstehenden Darlegungen als Grundlage für die Annahme, daß die Beklagten durch die beanstandete

Behauptung bewußt oder doch besonders leichtfertig unwahre Angaben gemacht hätten.

Für die Annahme eines sittenwidrigen, d. h. gegen die Grundsätze des lauterer Geschäftsverkehrs verstoßenden Verhaltens der Beklagten fehlt es daher an den erforderlichen Voraussetzungen schon in subjektiver Beziehung. Das angefochtene Urteil war somit wegen Verletzung des Rechtsbegriffs des Verstoßes gegen die guten Sitten aufzuheben und das auf Klageabweisung gerichtete Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Es mag hier noch auf den von der Reichsregierung dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zugaben zu Waren oder Leistungen“ verwiesen werden. Nach dessen § 1 soll es verboten sein, im Einzelhandel neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar nur zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. Davon sind in Abs. 2 des § 1 unter a) bis g) gewisse Ausnahmen vorgesehen. In Abs. 3 ist bestimmt, daß es bei dem Angebot, der Ankündigung und der Gewährung einer der in Abs. 2 zugelassenen Zugaben verboten ist, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk u. dgl.) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken. Ferner ist dort verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder von einem anderen Zufall abhängig zu machen. In § 2 wird die außerordentliche wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis wie in § 13 Abs. 1 UnlWG für den Anspruch auf Unterlassung gewährt sowie ein Anspruch auf Schadensersatz bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des § 1.

Gegenüber den Darlegungen der Revisionsbeantwortung mag noch auf einige Ausführungen in der Begründung des Gesetzesentwurfs hingewiesen werden. Nach einem kurzen Überblick über das seit Beendigung der Inflationszeit immer größeren Umfang, besonders im Einzelhandel, annehmende Zugabewesen und über die zur Verteidigung dieses Verkaufssystems von seinen Anhängern vorgebrachten Gründe heißt es dort: „Diesen . . . Gründen stehen überwiegende Bedenken entgegen. Zunächst trifft es im allgemeinen nicht zu, daß die sog. Wertreklame (d. h. die Zugabegewährung) das Inferieren in den Zeitungen und sonstige Ankündigungen entbehrlich

maße. Tatsächlich wirkt sich die Gewährung von Zugabemitteln als Reklame doch erst aus, wenn in größerem Umfange durch Ankündigungen darauf aufmerksam gemacht wird.“ Nach einigen weiteren Ausführungen wird dann betont, „daß das Zugabesystem Nachteile schwerwiegender Art im Gefolge hat“. In Übereinstimmung mit den vorstehenden Ausführungen über den Standpunkt des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats in seinem oben behandelten Bericht (Drucksache Nr. 367) und entgegen der Auffassung, die das Berufungsgericht und die Revisionsbeantwortung in dieser Beziehung vertreten, wird in der Begründung zu dem Gesetzentwurf weiter betont, daß, „wie das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ergibt, die gegen das Zugabewesen vorgebrachten Bedenken zum großen Teil berechtigt sind“. Es wird betont, daß das Zugabesystem notwendig die Gefahr einer Übersteigerung in sich trage, die auf die Dauer wirtschaftlich höchst nachteilig wirken müsse. In dieser Beziehung wird wegen der starken Anziehungskraft, die das Zugabewesen auf den Käufer ausübe, auf den Zwang für die übrigen Firmen, die bisher keine Zugaben gewährten, hingewiesen, nunmehr ebenfalls dazu überzugehen, um sich der Konkurrenz zu erwehren. Es wird ferner ausgeführt, daß damit die Zuverlässigkeit des Geschäftsverkehrs in hohem Maße in Frage gestellt werde, da eine Verschlechterung der Beschaffenheit der Hauptware nicht ausbleiben könne und das Publikum über deren Wert in Irrtum versetzt werde. Nachdem die Begründung des Gesetzentwurfs noch hervorgehoben hat, daß sich das geltende Recht für die Bekämpfung der mit dem Zugabewesen zusammenhängenden Mißbräuche nicht als ausreichend erwiesen habe, und nachdem dabei auch auf die Unwerthbarkeit des im Urteil des 3. Straffenatzs des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1926 (RGSt. Ab. 61 S. 58) für die Lauterkeit von Zugaben aufgestellten Merkmals verwiesen worden ist, betont die Begründung schließlich: „Mit dem Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats wird davon auszugehen sein, daß Voraussetzung für die Zulassung von Zugaben zu sein hat, daß die Verbraucher über den wirklichen Wert der Zugaben nicht im unklaren gehalten werden; es muß eine feste Berechnung für sie möglich sein, welcher Teil des ihnen abverlangten Preises auf die eigentliche Ware und welcher Teil auf die eigentlichen Nebenleistungen entfällt; nur dadurch wird die Zugabenreklame durchsichtig gemacht und die Gefahr einer Täuschung der Kundschaft beseitigt.“

Danach ergibt sich, wie außerhalb der Begründung der vorliegenden Entscheidung bemerkt wird, daß auch nach den in dem Gesehentwurf und in seiner Begründung ausgesprochenen, in letzterer ausdrücklich als mit dem Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats übereinstimmend bezeichneten Grundsätzen bei den den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Behauptungen der Beklagten über die nachteiligen Wirkungen des Zugabewesens gar keine Rede sein könnte von einem Verstoß gegen die guten Sitten.